



13
97

Offenes Schreiben

an

Herrn Ludwig Kovacs

Verfasser der Broschüre:

Versuch einer detaillirten Lösung der Organisationsfragen,

Pest 1864

von einem Serben

Paul Zsivkovits,

Verfasser der Broschüre:

Aufklärungen über ungarische Zeitfragen.

Wien 1863.

Nous cherchons la vérité et non la dispute.

Voltaire sur les mœurs et l'esprit
des Nations. Tome I, pag. 63.
Discours préliminaire.

7.

Wien, 1864.

Wilhelm Braumüller

k. k. Hofbuchhändler.

D^r BALLAGI GÉZA.

Szt. Endré bei Ofen, am 9. April 1864.

An den

edlen und gelehrten Herrn Ludwig von Kovacs.

Meinem theueren und hochverehrten Landsmann!

Es wird Sie nicht wenig befremden, dass Jemand, den Sie nie gesehen oder gesprochen, ihm nie die Hand gereicht oder gedrückt haben, sich erlaubt im Wege der Oeffentlichkeit an Sie zu schreiben. Sie werden dies noch seltsamer finden, wenn Sie diesen Brief unterzeichnet sehen von einem Namen, welcher in der Oeffentlichkeit keinen gefeierten Ruf oder Klang hat, der sogar nie vernommen wurde. Ich will nicht verkennen, dass das Talent und die Schärfe des Gedankens, wovon Sie in Ihrem Werke über die Lösung der Organisationsfragen, Beweise gegeben, mich mit innigster Verehrung Ihres öffentlich gefeierten Namens erfüllt haben; ich will mir auch die Ueberlegenheit Ihres Geistes mir gegenüber nicht verhehlen und eben desswegen werden Sie staunen über die Vermessenheit, dass ich als Träger eines obskuren Namens kein Bedenken trage, mit Ihnen einen Kampf anzubinden auf einem Gebiete, wo Sie als eine literarische Notabilität vom Ruhme getragen, öffentlich gefeiert wurden.

Die Organisationsfrage, um welche es sich da handelt, ist eine der Lebensfragen nicht nur Ungarns, sondern auch des gesammten Oesterreichs, und je länger die Abwicklung dieser Frage schwebt, desto mehr leidet unser sociales, unser politisches Leben, und es leidet mit diesem auch unser materielles Wohl. Dies ist vielleicht überflüssig wahrzunehmen, denn davon sind tägliche Zeugen, manche bittere Erfahrungen, welche Ungarn härter als alle anderen österreichischen Bruderländer treffen. Ich will nicht verkennen, dass es unter solchen Umständen, zu den obersten Pflichten eines jeden Ungars gehört, Alles zu unterlassen, was geeignet wäre, die Lösung der schwebenden Organisationsfrage zu erschweren oder in die Länge zu ziehen, und es wird Sie etwa nicht wenig entrüsten, dass ich über die von Ihnen formulirte Vereinbarungsmodalität da einen Kampf eröffne, welcher am geeigneten Orte nicht wenig Stoff zu Bedenken bieten und die Lösung, welche Sie anstreben, wenn nicht vereiteln, etwa behindern und erschweren dürfte. Aber Meinungen und Gegenmeinungen, Gründe und Gegen Gründe neben einander gestellt, läutern die Wahrheit und stellen sie in ein helles Licht. Die Ergebnisse dieser Läuterungen dürften etwa auch dazu beitragen, die Schwierigkeiten, welche die Lösung, um die es sich hier handelt, behindern, zu überwinden, und dann vermöchte eine so geläuterte Wahrheit, die von uns diesfalls angestrebte Lösung nicht wenig erleichtern. Ich erkannte in Ihnen einen aufrichtigen Freund der Wahrheit schon aus Ihrem eigenen Geständnisse, dass Sie den politischen Glauben, welchen Sie in Ihrer hier in Rede stehenden

Schrift abgelegt haben, nicht für unfehlbar halten, und dies bürgt mir dafür, dass Sie über diese Ihre Schrift die Meinungen Andersdenkender gerne vernehmen und die Zeilen, die ich mit meinem heutigen Briefe im Wege der Oeffentlichkeit über die von Ihnen formulierte Modalität zur Lösung der Organisationsfragen Ihnen mittheile nicht zurückstossen werden.

Beiläufig ein Jahr vor dem Erscheinen Ihres im Anfange dieses Jahres veröffentlichten Versuches einer detaillirten Lösung der Organisationsfragen übergab ich der Oeffentlichkeit eine von mir geschriebene im Verlage von Braumüller in Wien erschienene Broschüre: „Aufklärungen über ungarische Zeitfragen.“ Die Absicht Ihrer Schrift war mit Formulirung einer Vereinbarungsmodalität die Lösung der Organisationsfragen, worin auch die ungarische Frage einbegriffen ist, zu ermöglichen, und die Absicht meiner Schrift war durch Aufklärungen zur Lösung der ungarischen Frage etwas beizutragen. Wir begegnen und bewegen uns also auf dem Felde einer und derselben Frage, beide getragen von gleichen Tendenzen und Endzielen, und eben so verhält es sich mit unseren politischen Gesinnungen. Unsere Auffassungen sind zwar von einander verschieden, aber unsere daraus abgeleiteten politischen Meinungen gehen mit Ausnahme einiger wenigen Differenzen auf dasselbe hinaus und gleichen sich grösserentheils. Wir begegnen uns sogar in manchen Wesentlichkeiten der in Rede stehenden Fragen als Gesinnungsgenossen. Sie erkennen die Gemeinschaftlichkeit der Ungarn und die deutsch-slavischen österreichischen Provinzen betreffenden Ange-

legenheiten, als eine in dem positiven Staatsrechte Ungarns begründete Gesetzlichkeit, und deren Zusammenhang in der Hand einer Gesamtvertretung aller österreichischen Völker und Länder, als eine von den Verhältnissen neuerer Zeit, von den solidarischen Interessen der österreichischen Gesamtmonarchie von Staatswegen gebotene unvermeidliche Nothwendigkeit. Sie erkennen auch die Integrität, die Untheilbarkeit, die solidarische Einheit des österreichischen Gesamtstaates als dessen Lebensbedingungen, und zugleich als Grundbedingung seiner Grösse, seiner Vollkraft und seiner Machtstellung. Sie weisen nach und constatiren mit der ganzen Kraft der Ihnen zu Gebote stehenden Beredsamkeit, dass die gesetzliche Begründung aller dieser aus Ihrer hier in Rede stehenden Schrift restimirten Bedingungen des Bestehens, des Lebens, der Grossmachtstellung und Zukunft Oesterreichs in der pragmatischen Sanction liege, und wer dies anerkennt, der streckt die Waffe der Negation vor der Februarverfassung und constatirt diese oft und so vielmal bestrittene Gesetzlichkeit ihres Bodens und alles dieses stimmt vollkommen überein mit allen in dieser Hinsicht in meiner oben in Erwähnung gebrachten Schrift über ungarische Zeitfragen*) entwickelten Anschauungen.

Bis da sind wir beide über die diesseits und jenseits der Leitha bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse gleicher Meinung, wir gehen in den Hauptzügen

*) Siehe „Aufklärungen über ungarische Zeitfragen.“ Wien 1863, Wilhelm Braumüller, k. k. Hofbuchhändler.

der darüber schwebenden Streitfragen Hand in Hand, und dessen freue ich mich um dessen mehr, weil man mich und meine Flugschrift, von welcher eben die Rede war, von mehreren Seiten angefeindet und meinen in dieser Schrift geäußerten Ueberzeugungen unpatriotische und Gott weiss welche andere unlautere Gesinnungen, ja sogar nationale Gehässigkeiten zugemuthet hat. Ungarn ist ja auch mein, wie jedes Magyaren Geburtsland, das Land meiner Wiege, meiner Jugend und meines nun schon vorgerückten Alters. Die Liebe zu seinem Geburtslande liegt ja im Instincte eben so wie jene des Kindes gegen seinen Erzeuger, Ernährer und Beschützer. Eben weil diese Liebe mit der Natur verwachsen, mit dem Blute und den Säften verschmolzen ist, lässt sie sich unter keinerlei Verhältnissen verleugnen, noch von irgend welcher Seite trüben. Man darf sie aber nicht subsumiren, wenn ihre Gefühle in einem die Sinne und den Verstand betäubenden Rausch, wenn sie in fantastische Schwärmereien eines übel aufgefassten Patriotismus nicht ausarten. Eben, weil ich von diesen Unformen frei war und mich davon nicht betäuben liess, schrieb ich meine oben in Erwähnung gebrachten Aufklärungen in den von der Macht der Verhältnisse unserer Zeit vorgezeichneten Richtung, da schwamm ich aber gegen den Strom jener von den Ereignissen der Jahre 1848, 1849 und 1861 vergifteten politischen Meinung und dieser Strom ist reissend, der alles zu verschlingen und zu zerstören droht, was nicht mitschwimmen und mitgehen will. Ich bin weit davon entfernt mit diesen Vorwürfen Sie, hochverehrtester Herr Landsmann, treffen zu wollen, aber ich stehe mit

diesem Briefe auf der Bühne der Oeffentlichkeit, und Sie werden mir nicht verargen, wenn ich diese Gelegenheit benütze, um meine Verleumder eines besseren zu belehren.

Wer für die Oeffentlichkeit schreibt, um sich Jemanden gefällig oder dienstbar zu erweisen, der hat keine Ueberzeugung, er hat dafür entweder gar keine oder einige wenige unhaltbare Gründe, welche vom leisesten Hauche sich wegblasen lassen und zergehen wie Seifenblasen in der Luft.

Ob die Thatsachen, welche ich als Gründe der in meiner hier in Rede stehenden Flugschrift entwickelten politischen Meinungen sprechen liess, ob diese lebendigen Thatsachen, welche wir als Zeitgenossen und Augenzeugen mit unseren nackten Augen beschaut und besehen haben, und — die Hand ans Herz gestehen wir es offen — von Niemanden weggeläugnet oder weggestritten werden können; ob Ueberzeugungen, welche aus so begründeten politischen Meinungen geschöpft sind, rein oder getrübt oder durch welche immer Einflüsse erkünstelt sind, möge darüber die Oeffentlichkeit als kompetenter und gerechter Richter aburtheilen.

Es ist viel Beredsamkeit in den Zeitungsartikeln, in einer fast bis zur Ueberschwemmung angeschwollenen Fluth von Discussionen und Flugschriften über den Ausgleich der ungarischen Frage verschwendet worden, aber Niemand hatte bisher den Muth den Ausgleich der ungarischen Frage in einem articulirten Entwurfe zu formuliren. Alles was in dieser Richtung in die Oeffentlichkeit drang, wurde besprochen mit zierlichen Phrasen oder in abstracten und allgemein

gehaltenen Sätzen und Wahrnehmungen. Ihnen, theurer Herr Landsmann, gebührt das Verdienst das Meiste in dieser Hinsicht geleistet zu haben, weil Sie doch einen Ausgangspunkt formulirten, welcher ganz geeignet wäre, die Lösung zu ermöglichen, wenn übrigens die von Ihnen formulirte Modalität nicht auf Schwierigkeiten stiesse, deren Ueberwindung an Unmöglichkeiten grenzt; wie ich dies weiter unten im Laufe dieser Zeilen einleuchtend machen werde.

Nach der von Ihnen formulirten Modalität wäre, durch allerhöchste königliche Propositionen, der ungarische Landtag zu vermögen, aus seinem Schoosse eine Deputation von 40 bis 50 Mitgliedern zu bilden und allerhöchsten Orts die Bitte zu stellen, bei dem Reichsrathe einen ähnlichen Beschluss zu veranlassen. Diese beiden Deputationen wären von ihren Committenten mit der Mission zu betrauen, als zwei Deputationen zweier legislativer Körper zusammenzutreten, die ungarische Verfassung von 1848 und die gesammt österreichische Reichsverfassung vom 26. Februar 1861 zu revidiren, die gegenseitigen Differenzen zu heben, zu begleichen, auf Grundlage dieser Revisionsacte ein neues Staatsrecht zu vereinbaren und die Lösung der schwebenden Organisationsfragen oder der darunter von Ihnen verstandenen staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns zum österreichischen Gesamtstaate definitiv zu erledigen, wo Sie sich selbstverständlich auf den Boden der Rechtscontinuität bewegen, und während Sie zur Basis dieser Negotiationen eine politische Institution (Verfassung von 1848) machen, welche ihre Geburt den Ereignissen von 1848 verdankt, heben Sie in

Laufe Ihrer diesfälligen Schrift mit nachdrücklicher Betonung hervor, die Ansicht, dass man bei den Verhandlungen über die gegenseitige Vereinbarung die Thatsachen der Vergangenheit als ungeschehen ganz ignorire und in dem Strome der Vergessenheit untergehen lasse.

Erlauben Sie mir einige Zeilen über die Politik der Centralisation und die Genesis der Februarverfassung, um mein Ansinnen, mit welchem ich Ihrem diesfälligen Vorschlage entgegentrete, zu begründen*). Nehmen Sie es aber nicht ungütig, wenn ich dabei wider meinen besten Willen den Schleier lüfte, über Thatsachen der Vergangenheit, welche mit den Institutionen, von denen ich da sprechen werde, in unzertrennlicher Verbindung stehen. Ich theile mit Ihnen von meinem ganzen Herzen den Tadel, mit welchem Sie die Thatsachen der Vergangenheit gegeisselt haben. Wo aber aus der Vergangenheit hervorgegangene Materialien benutzt werden, um aus diesen einen Neubau für die Gegenwart und Zukunft zu schaffen, da können Thatsachen, welche damit in Verbindung stehen, weder übersehen, noch ignorirt, und am wenigsten mit Still-schweigen übergangen werden. Nun also:

Ueber die Politik der Centralisation und die Genesis der Februarverfassung

Schon die Ereignisse von 1848 und 1849 und deren Trennungstendenzen in Ungarn mussten in den

*) Siehe meine Broschüre: „Aufklärungen über ungarische Zeitfragen“ S. 35—41 von dem Entstehen der Februarverfassung.

höchsten und allerhöchsten Kreisen zur Erkenntniss führen, dass es hohe Zeit sei, ein radikales Heilmittel zu suchen, welches die heilsame Kraft hätte, die Integrität des österreichischen Gesamtstaates gegen etwaige Wiederholungen der Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 für alle künftige Zeiten zu verwahren und zu sichern, um ähnliche Anfeindungen der öffentlichen Ordnung und die damit verbundenen Calamitäten für immer unmöglich zu machen. Das Recept zu diesem Radikalmittel entdeckte man in jener Idee, jenem obersten Grundsatz, welchen das allerhöchste Diplom vom 20. October 1860 enunzirte. Es war vielleicht weder der Wille, noch die Absicht der hohen Regierung diese Idee in die Formen des allerhöchsten Patentes vom 26. Februar 1861 zu kleiden, sie wollte noch beobachten, wie sich die Zeitverhältnisse nach der Verkündung des 20. October 1860 gestalten; sie mag vielleicht die Absicht gehabt haben zu erforschen, ob Ungarn in der Schule der Calamitäten der Jahre 1848 und 1849, in dem tragischen Ende damaliger Ereignisse, in den eiltjährigen Leiden und Prüfungen während der Dauer des Provisoriums von 1849 bis 1860 an Klugheit, Nüchternheit und Besonnenheit reicher geworden, ob es seinen politischen Glauben der Jahre 1848 und 1849 abgeschworen habe oder noch immer sein Heil in der Anfeindung der Integrität des österreichischen Gesamtstaates suche?

Man musste aber leider aus den öffentlichen Gassendemonstrationen, aus den stürmischen Reden, aus der feindseligen Haltung der Municipien und des Pester Parlaments von 1861 in den höchsten Kreisen, welche

neben dem allerhöchsten Thron walten zur Erkenntniss kommen, dass Ungarn, in seinem Unglücke nichts gelernt und nichts vergessen habe, da blieb nichts anderes übrig, als die bevorstehenden Staatseinrichtungen auf Grundlagen zu bauen, welche die Kraft hätten die Trennungsgelüste Ungarns für immer und alle künftige Zeiten nicht nur unschädlich, sondern auch unmöglich zu machen, und diese Kraft ist die solidarische Einheit oder die Zusammenziehung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Interessen aller österreichischen Brudervölker in die Hand des gemeinsamen legislativen Körpers einer gemeinsamen Vertretung, welche die Idee und die Form der Februarverfassung schuf. **Es waren also die begründeten Besorgnisse für die Integrität der österreichischen Monarchie, es war eine von Ungarn aus provocirte gebieterische Nothwendigkeit, welche es der allerhöchst waltenden Macht zur Pflicht machten den 20. October 1860 in die strengen Formen des 26. Februar 1861 einzukleiden, möge sie daran vor dem 20. October 1860 nie gedacht, möge dies in ihrer Absicht oder ihrem Willen nie gelegen haben.**

Diese neue epochale Wendung der inneren Politik Oesterreichs hat in Ungarn an den Schwärmereien für das Jahr 1848 und die Rechtscontinuität nichts geändert. Eine störrige unbeugsame Haltung der öffentlichen Presse Ungarns und der von ihr influenzirten öffentlichen Meinung erfand sogar eine Politik des Zuwartens, die ich nicht anders definiren und mir erklären kann, als eine Passivität, welche nach einem Zeitpunkte sich sehnt, wo es ihr möglich wäre etwa

aus den Bedrängnissen oder Verlegenheiten Oesterreichs in seinen auswärtigen Beziehungen oder aus dessen Unglücke Nutzen zu ziehen. Unter solchen Umständen kann und darf die allerhöchste Macht oder der neben ihr waltende Reichsrath von den strengen Formen der Februarverfassung nichts nachgeben, und daran kein Wort ändern oder streichen lassen, mögen übrigens beide diese Factoren von dem besten Willen beseelt sein, in dieser Hinsicht Ungarn ein Opfer zu bringen. Diese Nachgiebigkeit ist noch unmöglicher geworden, seitdem die Croaten die negative und passive Politik Ungarns zu ihrer eigenen gemacht haben und mit Grunde besorgen lassen, dass diese politische Verwandtschaft etwa in Tendenzen einer Trennung von Oesterreich ausarten könne.

In Erwägung alles dessen gehört eine Revision oder Aenderung der Februarverfassung zu frommen Wünschen, deren Erfüllung gar nicht denkbar ist.

Ebenso verhält es sich mit der ungarischen Verfassung von 1848.

Sie hat in den Wogen der Revolution damaliger Zeit ihren Tod gefunden. Sie ist ein zu Grabe getragener und da tief verscharfter Leichnam, was Sie zum Theile selbst nicht in Abrede stellen, indem Sie bei der Schöpfung des neuen Staatsrechtes, wo für die Gegenwart und Zukunft gebaut werden soll, die Vergangenheit als eine todte ungeschehene Sache ignorirt, und darüber den Schleier der Vergessenheit gezogen haben wollen.

Wenn Sie aber die Revision der ungarischen Verfassung von 1848 als Basis hinstellen, auf welche das

neue Staatsrecht gebaut werden soll, so entlehnen Sie damit für diesen Neubau ein Material aus der Vergangenheit und wollen sogar dies Material als Grundstein des Neubanes benützt haben. Wollen Sie aber die Vergangenheit ignoriren, wollen Sie darüber einen Schleier ziehen, welcher nicht gelüftet werden soll, dann kann und darf — wie ich es anders wo schon wahrgenommen habe — bei dem bevorstehenden Baue des neuen Staatsrechtes als Grundstein nicht benützt werden eine politische Institution, nämlich die Verfassung von 1848, welche ihr Entstehen den Ereignissen damaliger Zeit verdankt, welche von den aus ihr hervorgegangenen Calamitäten damaliger Schreckensscenen erdrückt einstürzte und nach kurzer Dauer ihres Lebens unter ihrem eigenen Schutte sich begrub.

Aus der Verfassung des Jahres 1848 ist jener brudermörderische Krieg ausgebrochen, welcher Ungarn mit Feuer und Schwert verwüstete, seine historischen Staatseinrichtungen zerstörte, und Ungarn in ein sein Leben verzehrendes Siechthum versetzt hat, und wenn Ungarn je an der allmählichen Auszehrung stirbt, so wird es dies sein tragisches Ende Niemanden anderen zu verdanken haben, als seiner Verfassung von 1848. Diese Todsünde Ungarns ist der Urquell all' seines Unglücks, und aller Leiden, von welchen Ungarn seit 1848 ereilt wurde. Es ist seltsam, dass Ungarns Intelligenz, welche doch so viele beredte Publicisten und erleuchtete Staatsmänner aufweist, noch nicht zur Erkenntniß gekommen ist, dass das Leben der Verfassung von 1848 Ungarns Tod sei; dass diese Verfassung aus Ungarn einen Phantasiestaat permanenter Revolutionen,

Anarchien, Bürgerkriege und innerer Erschütterungen machen, und über kurz oder lang Ungarn unter seinem eigenen Schutte begraben würde, und es nimmt mich wahrhaft Wunder, dass man dies in Ungarn nicht in eine ernsthafte Erwägung zieht, diese Verfassung nicht der ewigen Vergessenheit übergiebt, und sich von ihr nicht auf immer mit Abscheu wendet.

Aus der Verfassung von 1848 ist jene Rebellion ausgebrochen, welche die bestehende öffentliche Ordnung umgestürzt hat. Aus dieser Verfassung ist jener Verrath ausgebrochen, welcher Oesterreich bekriegt, dessen Gebiet in feindseliger Absicht mit Waffen betreten, und von Debreczin aus, den allerhöchsten Thron mit einem Attentate des Treubruches angefeindet hat. Diese Verfassung zum Gegenstande der hier in Rede stehenden Revision machen und als Basis der diesfälligen Verhandlungen hinstellen, hiesse die Deputation des Reichsrathes zu Negotiationen mit der Revolution engagiren wollen. Mein edler und gelehrter Herr Landsmann! Sie werden doch einsehen, dass es der Würde und der Auctorität jeder Macht, welche sich ihrer Vollkraft bewusst ist, wiederstrebt, mit einer Revolution zu unterhandeln, und dass es eben so mit der Würde und dem Ansehen der souveränen Macht Oesterreichs, und des neben ihr waltenden Reichsrathes sich nicht vertrage mit der ungarischen Verfassung von 1848 als einer Reliquie der Revolution zu pactiven Staatsvertrage über ein neues Staatsrecht zu negoziiren, am aller wenigsten aber eine Verfassung, welche sich eines Verrathes gegen die bestehende öffentliche Ordnung, den inneren öffentlichen Frieden und eines Treubruches

gegen den allerhöchsten Thron schuldig gemacht hat, zum Gegenstande einer feierlichen Revision zu machen.

Eben so wenig lässt sich annehmen, dass die hohe Regierung oder der Reichsrath mit den übrigen Theilen Ihrer formulirten Ausgleichsmodalität sich befreunden, und darauf eingehen werde, dass die Vereinbarung der zwischen Diesseits und Jenseits der Leitha schwebenden Organisationsfragen mit einer aus dem ungarischen Landtage abzuordnenden Mission negoziert werde.

Ich will nun mit der Untersuchung der Frage über die Correlation dieser zwei Gesetzgebungskörper, über die Parität oder Ungleichheit ihrer gegenseitigen Stellung mich nicht befassen aber bei der Ausgleichsmodalität, welche Sie formuliren, handelt es sich auch um die Frage, auf welcher Basis wäre der ungarische Landtag einzuberufen, aus dessen Schosse die Deputation zur Lösung der Organisationsfrage abgeordnet werden soll? Gewiss nicht auf der Basis des zu Grabe getragenen Jahres 1847? Sie meinen also auf der Basis von 1848?

Ich würde Ihnen ein untreues Gedächtniss zumuthen, wenn ich nicht für überflüssig hielte Sie zu erinnern, dass der ungarische Landtag von 1861 nach dem Wahlmodus des Jahres 1848 und im Geiste damaliger Zeit getagt.

Dass er sich über die schwebende Frage der staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns zu Oesterreich und die Februarverfassung mit einer absoluten Negation ausgesprochen, und sogar jede Unterhandlung darüber abgelehnt habe.

Wenn nun der künftige Landtag, wie jener von 1861 im Geiste und nach dem Wahlmodus des Gesetzes von 1848 beschickt werden würde, so wird es von selbst einleuchten, dass der künftige Landtag bei der 1861 beschlossenen und feierlich ausgesprochenen absoluten Negation beharren werde. Die von Ihnen formulirte Vermittlungsbasis zur Begleichung der hier in Rede stehenden staatsrechtlichen Differenzen würde also den Reichsrath oder dessen Mission in jene unbehagliche Situation versetzen, in welcher der allerhöchste Thron von dem Pester Landtage 1861 gedrängt wurde, und was dabei noch viel missliebiger wäre, dass die Reichsregierung durch Ihren Vermittlungsantrag in die allerschwierigste Lage versetzt wäre, entweder den Anforderungen des ungarischen Landtags nachzugeben, durch diese Nachgiebigkeit die Interessen der deutsch slavischen Länder und Völker zu verkürzen, und sich dafür mit schweren Verantwortungen zu beladen; oder der Autorität des allerhöchsten Thrones Achtung zu verschaffen, eben so wie im Jahre 1861 zu einem entschiedenen und energischen Einschreiten Zuflucht zu nehmen, mit Coercitivmaassregeln, welche Ungarn viel härter als die Februarverfassung treffen würden aus der Verlegenheit und ihrer Alternative sich zu ziehen, und gegen ihren besten Willen mit einer drastischen Heilmethode zu verhelfen.

Erlauben Sie mir zu diesen Anschauungen endlich noch hinzuzufügen, dass in der Regel, von welcher es bisher keine Ausnahme gegeben hat, auf dem ungarischen Landtage nur eine — die magyarische Nationalität repräsentirt wird und die übrigen dabei ausgeschlossen

sind. Thatsachen sind beredtere Beweise als die feierlichsten Urkunden. Sie können und es kann auch sonst Niemand, der vor der Wahrheit nicht erröthen will, in Abrede stellen, dass nach dem Wahlmodus der Verfassung des Jahres 1848 die Nationalversammlung, welche damals in Pest tagte, aus Elementen bestanden habe, welche entweder native Magyaren waren, oder wenn es darunter einige wenige Deutsche, Slaven oder Rumänen gegeben hat, dass sie dies nur dem Namen nach waren, aber weder Herz noch Sinn ihres Stammes hatten; magyarischer als die Magyaren waren, und weder Sie, noch irgend Jemand Anderer wird es verkennen, dass dies nämliche auch am Landtage von 1861 der Fall war, wo das Urtheil der Gallerie und der Terrorismus der Erzpatrioten die politischen Gesinnungen der Deputirten, welche deutsche, slavische oder rumänische Namen trugen überwachte, und deren jedes nicht ultramagyarische Gefühl als Landesverrath verdächtigte oder verhöhnzte.

Wir vernahmen 1860 und 1861 in den Reden der Wahlcandidaten feierliche Zusagen und Bethuerungen von nationaler Gleichberechtigung, deren jede mit stisesten Verheissungen verzuckert war, aber bald darauf vernahmen wir auch eine parlamentarische hyperliberale Berühntheit mir nichts dir nichts ganz einfach fragen: was denn eigentlich dies serbische Bettelvolk haben will. Es wurde auch von einer vom Baron Eötves präsidirten Commission des nämlichen Landtages 1861 ein Gesetz projectirt und redigirt, welches die Bestimmung hätte die Nationalitäten mit der Schöpfung einer historischen Nation des Magyaren-

stammes und Umschmelzung aller übrigen Stämme in eine allein seligmachende Nation der Magyaren auszusöhnen und Ungarn damit zu beglücken, aber damit lösten sich alle die süßen ausgemachten Verheissungen von der nationalen Gleichberechtigung in lauter Märchen, mythische Sagen und bittere Enttäuschungen und meine Befürchtungen dürften weder ungegründet, noch übertrieben sein, dass unter solchen Umständen bei dem künftigen Landtage, dessen Mission nach dem Ansinnen Ihrer Ausgleichsmodalität die Lösung der ungarischen staatsrechtlichen Frage erledigen soll, die Repräsentation für die nicht magyarischen Nationalitäten sich günstiger gestalten werde, wenn die Beschickung des bevorstehenden ungarischen Landtages von dem Wahlmodus des Gesetzes vom Jahre 1848 abhängig gemacht wird.

Die ungarische Hofkanzlei ist von der Spitze abwärts aus rein magyarischen Elementen geschaffen. An der Spitze der Comitate stehen als Obergespanne Männer, deren Ernennung oder Entfernung von den Vorschlägen der ungarischen Hofkanzlei abhängt und ob sie Magyaren oder nicht Magyaren sind, keines andern Sinnes sein dürfen und können, als jenes des magyarischen Elements, welchem sie bei der ungarischen Hofkanzlei ihr Sein und Nichtsein zu verdanken haben. Wenn man nun in Erwägung zieht, dass die ganze Comitatsbehörde vom Obergespann abhängt, dass die Magistratsbeamten der Comitate, insbesondere der Stuhlrichter und Jurastor auf die Massen und die Wähler ihres Districtes einen eben so mächtigen als maassgebenden Einfluss haben, so müssen die Landtagswahlen

immer zu Gunsten des magyarischen Elements ausfallen und es dürfte der künftige Landtag, welcher nach dem Ansinnen der von Ihnen formulirten Ausgleichsmodalität die Deputation zur Vereinbarung eines neuen Staatsrechtes abordnen wird, eben so wie die Landtage von 1848 und jener von 1861 aus Elementen zusammengesetzt werden, wo nur der Magyarenstamm repräsentirt und die übrigen Landesnationalitäten nicht vertreten wären. Alles in Allem erwogen, wäre der künftige Landtag kein ungarischer, sondern ein magyarischer, auf welchem nur eine Nation der Magyaren vertreten und die übrigen Völker Ungarns als rechtlose Heloten ausgeschlossen wären.

Es lässt sich nicht in Abrede stellen und Sie werden sich, mein hochverehrter Herr Landsmann, auch nicht verhehlen, dass der Magyarenstamm den geringsten Theil der Bevölkerung Ungarns ausmache und die Nationalitäten der Nichtmagyaren jene der Magyaren mit grosser Mehrheit überwiegen.

Unter solchen Umständen wäre die Deputation des ungarischen Landtages, welche nach Ihrem Vermittlungsvorschlage die Aufgabe hätte, Staatsverträge über ein neues Staatsrecht zu negoziiren und abzuschliessen von der Repräsentanz des geringsten Bruchtheils der Landesbevölkerung abgeordnet, und diese Deputation wäre bei den Verhandlungen über das neue Staatsrecht nicht der Ausdruck des Gesamtwillens Ungarns und aller seiner Völker.

Es liegt nicht in der Absicht der Zeilen, welche ich diesmal der Oeffentlichkeit übergebe, der Meinung eines Andern, möge sie wem immer angehören, vor-

zugreifen. Es kann noch weniger meine Absicht sein, die hohe Reichsregierung in den Bewegungen der Staatsmaschine oder ihrer darauf bezüglichen Rathschlüsse präoccupiren zu wollen, aber Sie werden, bester Herr Landsmann, aus allen meinen in diesem Briefe gemachten Wahrnehmungen selbst einsehen, dass die Reichsregierung den nicht magyarischen Nationalitäten kein Unrecht thun und sich kaum dazu verstehen werde, durch königliche Propositionen zu veranlassen, dass Staatsverträge über ein neues Ungarn betreffendes Staatsrecht mit einer Deputation vereinbart werden, welche ihr Mandat von einer Repräsentanz erhalten hat, wo nur das magyarische Element oder der geringste Bruchtheil der Landesbewohner vertreten und die weit grössere Mehrheit des nationalen Elements der übrigen Landesbevölkerung ausgeschlossen, wo der Gesamtwille aller Völker und Nationen Ungarns nicht enunziert wäre.

Die Gründe, welche ich da entwickelt, und damit meine diesfalls vernehmlich gemachten Anschauungen motivirt habe, führen nach den Gesetzen der Logik zu folgenden Schlüssen:

Eine Aenderung oder Revidirung der Verfassung vom 26. Februar 1861 gehört zu frommen Wünschen, deren Erfüllung an Unmöglichkeiten grenzt. Eine Unterhandlung oder Pactirung mit der ungarischen Verfassung von 1848 verträgt sich nicht mit der Würde und der Autorität des allerhöchsten Thrones und gehört auch in das Reich der Unmöglichkeiten.

Dahin gehört auch die Unterhandlung einer Mission des Reichsrathes mit der Deputation des unga-

rischen Landtages wegen Vereinbarung eines Staatsvertrages über ein neues Staatsrecht.

Es steht im Widerspruche mit der laut und feierlich verkündeten und als Staatsgrundsatz der inneren Politik Oesterreichs von der allerhöchsten Höhe herab, anerkannten Gleichberechtigung der Nationen und Confessionen in dem ungarischen nach dem bisherigen Wahlmodus beschickten Landtage eine Lösung der Organisationsfragen zu suchen. Gar keine Aussicht zur Realisirung der von Ihnen formulirten Ausgleichungsmodalität.

Man wird mich an der entgegengesetzten Seite fragen: Ist denn die ungarische Frage ein gordischer, unlösbarer Knoten? Soll es gar keine Modalität zur Lösung dieser Frage geben?

Ich bin auf diese Fragen Antwort schuldig, ich werde diese meine Schuld nach meinen besten und möglichsten Kräften abtragen.

Sie gestehen selbst, hochverehrtester Herr Landsmann, dass die Integrität und die Untheilbarkeit der österreichischen Gesamtmonarchie in der pragmatischen Sanction begründet ist, und damit bekennen Sie, dass die Februarverfassung vom Standpunkte des positiven ungarischen Staatsrechtes gesetzlich gerechtfertigt ist, dann können Sie ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, die Annahme der Februarverfassung in Ungarn an Bedingungen nicht knüpfen, welche einer absoluten Negation gleichen, denn die Wahrnehmungen, welche ich im Laufe dieser Schrift hinsichtlich der Revision der Februarverfassung entwickelt habe, dürften Sie überzeugt haben, dass eine

Aenderung dieser Verfassung keinesfalls zugelassen und gar nicht denkbar ist, und deren Annahme nicht anders als unbedingt erfolgen dürfe.

Anderseits dürften meine sonstigen diesfalls vernehmlich gemachten Wahrnehmungen Sie zu der Ueberzeugung geführt haben, dass die Lösung der Fragen der staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns zum österreichischen Gesamtstaate in dem ungarischen Landtage nach seiner bisherigen Beschiekung nicht gesucht und nicht gefunden werden könne. Nun macht sich von selbst die Antwort auf die obigen Fragen.

Es gäbe meines unmassgeblichen Dafürhaltens zwei Modalitäten zur endgültigen Erledigung der ungarischen Frage.

I. Entweder die Beschiekung des Reichsrathes durch unmittelbare Wahlen.

II. Oder Vernehmung der Nationalitäten Ungarns über die Annahme der Februarverfassung.

Fände etwa diese Vernehmung der Nationalitäten auf dem ungarischen Landtage, nämlich im Wege der parlamentarischen Verhandlungen dieses gesetzgebenden Körpers statt, so versteht es sich von selbst, dass in einem solchen Falle die Beschiekung des Landtages nach einem Wahlmodus zu geschehen hätte, welcher geeignet wäre die Repräsentation der betreffenden Nationalitäten in ihren strengsten Anforderungen zu verbürgen, und dies liesse sich nicht anders erzwecken, als durch Octroyirung einer Wahlordnung, nach welcher jeder specifischen Nationalität gestattet wäre, ihre Vertreter auf einem getrennten Wahlfelde und durch eine

aus reinen ungemischten nationalen Elementen der betreffenden Nationalitäten bestehenden Wahlversammlung zu wählen*). Wäre etwa auf diese Art eine Vernehmung der Nationalitäten am Landtage nicht durchführbar, dann könnte die Erklärung der Nationalitäten über die Annahme der Februarverfassung im Wege der einzuberufenden Congresses der betreffenden Nationalitäten vernommen werden. Dies fände seine Begründung und Rechtfertigung in der von der hohen Reichsregierung verkündeten und feierlich verbürgten nationalen Gleichberechtigung und dürfte auch in Ungarn angesichts der so oft wiederholten Verheissungen und Bethenerungen gleicher Berechtigung der Nationen und Confessionen auf keine Anstände oder Schwierigkeiten stossen, sonst bildet man sich ein im Lager jener radikalen Partei, welche von der Unschmelzung aller

*) Man bestimme für jede spezifische Nation nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung die Zahl ihrer Deputirten; man gruppire die Wähler in bestimmte Wahlbezirke, weise jedem Bezirke den Ort der Wahlversammlungen und lasse sie da unter den Auspicien eines aus ihrem Schosse zu bildenden Comité ihre Deputirten wählen. Man bestimme z. B. für die Serben Syrmiens als Wahlversammlungsort Bukovar oder Ruma, für jene der Bacser Gegend Neusatz und Zombor, für jene des Banats Temesvar und Kikinda; für die Serben der oberen Gegenden Ofen und Stuhlweissenburg, oder je nachdem mit Rücksicht auf die geographische Lage und Entfernung ihrer Wohnsitze eine andere Ortschaft. Man verfare auf gleiche Weise mit den Slaven der Slovakei, mit den Deutschen der von diesen bewohnten Gegenden, ebenso mit den Rumänen und ebenso mit dem Magyarenstamme. Zur Oktroyirung einer solchen Wahlordnung hätte nun die hohe Reichsregierung ein weites und breites Feld offen, dessen Gesetzlichkeit nicht bestritten werden kann, weil das in dem Art. V. der Verfassung von 1848 bestimmte Wahlgesetz provisorisch ist, nur für den Landtag von 1848 verbindliche Kraft hatte, und seitdem aufgehört hat, ein verbindliches Gesetz zu sein.

Nationen und Sprachen Ungarns in eine historische Nation und Sprache der Magyaren schwärmt, dass die nicht magyarischen Nationalitäten Ungarns in Ungarn Ausländer oder rechtlose Heloten sein, über deren Sprache und nationales Zartgefühl man etwa wie über werthlose Waaren oder Werkzeuge zu verfügen berechtigt ist.

Mein Vorgefühl sagt mir da, dass mancher Leser der Zeilen, wo ich von der Beschickung des Reichsrathes durch unmittelbare Wahlen gesprochen habe, mich etwa in stillen verschlossenen Gedanken fragen werde: was werde dann geschehen, wenn zu den ausgeschriebenen unmittelbaren Wahlen für den Reichsrath kein Wähler erscheint?

Ich hätte darüber viel zu sagen; ich hätte insbesondere über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Serben manches aufzuklären, worüber die historische Literatur Ihres Stammes, mein bester Herr Landsmann, die öffentliche Meinung oft falsch berichtet hat. Ich würde mich aber dann auf das Gebiet der Geschichte versetzen, mich von der Aufgabe der Zeilen, welche ich mit diesem Briefe der Oeffentlichkeit übergebe, zu weit entfernen, und diese Schrift in eine Länge ausdehnen, welche den Maassstab eines Briefes überschreiten und etwa Ihre Geduld auf eine harte Probe stellen könnte. Ich werde also so viel als möglich mich kurz fassen und die Frage, um welche es sich da handelt, mit einer ganz einfachen und möglichst kurzen Antwort abfertigen. Nun also:

Bis 1848 war auf dem ungarischen Landtage nur die Aristokratie repräsentirt, und weil diese grössten-

theils aus Magyaren bestand, gab es auf den Landtagen bis 1848 keine andere Repräsentation, als ausschliesslich jene des magyarischen Elements. Seit der Rectificirung der feudalen Verfassung von 1847 tagten in Ungarn nur zwei Landtage: jene von 1848 und 1861. Es wird aus meinen an mehreren Orten dieses Briefes oft gemachten Wahrnehmungen einleuchten, dass die landtagliche Vertretung bei der Beschickung beider Landtage von 1848 und 1861 zu Gunsten des nationalen Elements des Magyarenstammes ausgebeutet worden ist. Dies werden Sie, mein edler und gelehrter Herr Landsmann, kaum Muth haben zu widersprechen; denn dann würde gegen Sie sprechen das Zeugniß der ganzen nun lebenden Generation, welche als Zeitgenossen die Thatsachen, von welchen da die Rede ist, mit ihren nackten Augen beschaut haben.

In Erwägung alles dessen wird der Deutsche, Slave und Rumäne Ungarns, welche von der gesetzgebenden Theilnahme an dem ungarischen Landtage ausgeschlossen sind, in ihrer Heimat als Ausländer betrachtet und behandelt. Es gibt für diese Stämme in den politischen Institutionen Ungarns gar keine Anziehungskraft. Sie haben keine Ursache, daran so wie der Magyare zu hängen, dafür sich zu begeistern oder zu ereifern; und dann darf mit Grund angenommen werden, dass diese Stämme ihre Interessen erfassen, dass sie sich an die Völker jener Länder Oesterreichs anschliessen werden, wo sie nicht als rechtlose Heloten behandelt, sondern mit ihnen am Reichsrathe vertreten, an der Legislation, des Gesamtstaates sich betheiligen,

und keinen Anstand nehmen werden ihre Vertreter für den Reichsrath zu wählen.

Wenn nun der Slave, der Deutsche, und Rumäne; wenn dieser grössere Theil der Bevölkerung Ungarns an die Völker aller anderen österreichischen Länder am Reichsrathe sich anschliesst, dann wäre das Ausbleiben der Magyaren eine im Reichsrathe ganz unansehnliche Lücke, welche diesen kaum behindern würde als completer Reichsrath in seiner legislativen Thätigkeit sich zu bewegen, und wie in Siebenbürgen der Sachse und Rumäne am Reichsrathe der Gesetzgeber des spröden Magyaren und Szekler geworden ist, eben so würde in Ungarn der Deutsche, Slave und Rumäne seine Landsleute, die Magyaren, als deren Gesetzgeber am Reichsrathe maassregeln. Dies dürfte die Partei der mit der nun bestehenden öffentlichen Ordnung in Ungarn Unzufriedenen zur Einsicht führen, dass ihr nichts besseres und anderes zu thun übrig bleibe, als mit allen österreichischen Völkern mit zu gehen, mit ihnen solidarisch das Wohl und Wehe Oesterreichs zu theilen, die allerhöchste Macht in ihrer schwersten Aufgabe der Gesetzgebung auf dem gemeinsamen Reichsrathe zu unterstützen. In diesem Wege dürften auch die Anhänger der Rechtscontinuität zur Erkenntniss kommen, dass es auch in ihrem Vortheile und im Interesse Ungarns liege an die Völker Oesterreichs jenseits der Leitha und deren gemeinsame Vertretung am Reichsrathe sich anzuschliessen. Wenn einmal Ungarn in das Nothwendige der Zeitverhältnisse sich gefügt hat, was könnte dann Croatien allein

ohne Ungarn anderes machen, als mit der Macht der Zeitverhältnisse zu transigiren.

Welche Früchte hat sonst die Politik der Passivität und des Zuwartens, in welche sich Ungarn seit der Auflösung des Pester Landtages von 1861 hüllt, getragen?

Ich weiss von keinen Andern, als von politischen Leiden einer precären ungewissen Situation, und jenen massenhaften Verhaftungen, welche entdeckte Spuren von Apparaten und Vorbereitungen zu Cravallen dieser Tage veranlasst haben und Ungarn etwa mit Folgen ereilen könnten, welche härter und beklagenswerther als alle seine bisherigen Leiden sein können.

Ich werde nun mein diesfälliges Schreiben mit einigen Worten über mein politisches Glaubensbekenntniss beschliessen.

Die Endziele der Politik der Regierer sind ein von den unerlässlichsten Postulaten des Lebens der Dauer und der Zukunft des Staates gerechtfertigtes tiefes undurchdringliches Geheimniss ihrer Cabinete und Rätthe.

Die Begebenheiten, welche man uns zur Schau stellt, und sehen lässt sind nur vorbereitende Erscheinungen, welche an diese geheimen Endziele sich knüpfen. Davon gebotene Blut- und Geldopfer, welche man von uns fordert, sind nichts anderes als mit diesen Endzielen zusammenhängende gebieterische Nothwendigkeiten. Eben desswegen, weil die Endziele der Regierer

dem Blicke der Regierten entzogen und verborgen sind, weil ein Blinder über die Farben zu Gericht nicht sitzen kann, haben die Regierten kein Recht mit den Regierern zu schmollen, wenn die Mittel, welche sie zu ihrem Endzweck in Anspruch nehmen, uns dann und wann wehthun, wenn die Opfer, die man dafür von uns abfordert, uns manchmal schwer fallen, oder uns bedrücken. Die Endziele, welche damit die Regierer anstreben, beruhen jedenfalls auf Absichten, welche uns seiner Zeit den Regierern gleich wohl thun werden. Die Regierer stehen und fallen mit den regierten Völkern. Die Erhaltung der letzteren steht im engsten Zusammenhange mit der Selbsterhaltung der ersteren, und ihre Endziele können schon wegen ihrer Selbsterhaltung nicht anders, als väterlich und nach beiden Seiten best gemeint sein, mögen übrigens die Mittel, deren sie sich dazu bedienen, noch so hart und stiefväterlich scheinen. Mein Vertrauen zu der Regierung, welcher ich als österreichischer Staatsbürger zu gehorchen habe, ist blind, weil ich über ihre mir nicht sichtbaren Endziele eben so wenig wie ein Blinder über die Farben urtheilen kann. Mein Vertrauen zu ihren Maassregeln ist unerschütterlich, weil ich in meinem politischen Glauben genug Ueberzeugungsgründe finde, dass ihre Endziele best gemeinte Absichten in sich bergen, und wenn einmal diese Endziele erreicht sein werden, die von ihr regierten Völker für alle dafür gebrachten Opfer reich entschädigt sein werden. Von diesem Glauben erbaut und bestärkt schmolle ich nie mit der bestehenden öffentlichen Ordnung, und der von der österreichischen

Reichsregierung vorgezeichneten politischen Richtung. Dies ist meine politische Religion, welche mich oft vermocht hat den Maassregeln der österreichischen Staatsregierung und ihrer Politik das Wort zu reden, und sie nach meinen besten und möglichsten Kräften zu vertreten.

Nun liegen die Gründe, mit welchen ich die Modalität, welche Sie formulirt haben, bekämpft, und mein zur Lösung der ungarischen Frage projectirtes Ausinnen vertreten habe, vor dem Tribunal der Oeffentlichkeit, Sie möge unsere beiderseitigen Gründe erwägen, und uns richten.

Ich werde, — ich weiss es — von der Politik der Rechtscontinuität und der Föderation zur Steinigung verurtheilt, es wird aber auch Stimmen geben, welche mir Hosanna singen werden, und ich werde weder zu viel mir schmeicheln, noch übertreiben, wenn ich mich damit tröste, dass die mir wohlwollenden Stimmen in einer überwiegenden Majorität sein, und die Verläumder, welche wegen dieser Schrift mir etwa unpatriotische oder welche immer sonst unlautere Gesinnungen zumuthen zum Schweigen bringen werden.

Ich will, hochverehrtester Herr Landsmann, den guten Willen, und die best gemeinten Absichten, welche Sie mit der von Ihnen angestrebten Lösung der Organisationsfrage verbinden, nicht verkennen.

Ich achte Ihre Ueberzeugungen, und erwarte mit vollem Rechte, dass Sie die meinigen nicht missachten und mir nun beim Abschiede erlauben werden Ihnen

die Versicherung auszudrücken, dass ich gegen die von Ihnen projectirte Ausgleichsmodalität nur als Ihr Meinungsgegner aufgetreten bin, und nicht aufhören werde zu sein

Ihr

Verehrer

Paul Zsivkovits.

D^c BALLAGI GÉZA.

